



# BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 2131 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 30. Juli 1979

Gemeinderat Oberuzwil

9242 Oberuzwil

|                                         |                          |
|-----------------------------------------|--------------------------|
| Nr.                                     |                          |
| <input type="checkbox"/> PLANUNGSAMT SG | <input type="checkbox"/> |
| E                                       | 30. Juli 1979            |

## Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,  
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Längi-Egg, Aenderung der besonderen Vorschriften.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die Verfügung beträgt Fr. 55.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement  
des Kantons St. Gallen  
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

### Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Planungserlass (1-fach)

Kopie an: Planungsamt und RF/BD